

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>18.04.2006</b>		24.04.2006

Satzung vom 18.04.2006 über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Haltepunkt Porta Westfalica“

### Präambel

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 03.05.2005, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen im Bereich „Haltepunkt Porta Westfalica“ im Stadtteil Hausberge steht der Stadt Porta Westfalica in dem unter § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB an allen bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der zugehörigen Karte jeweils bezeichneten, bebauten und unbebauten Grundstücke in der Gemarkung Hausberge, Flur 9.

In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich der Satzung im Maßstab 1:1000 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Ein Übersichtsplan 1:5000 ist als Anlage ebenfalls beigefügt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

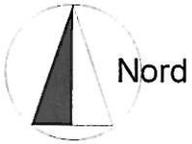
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
  
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

# Übersicht zur Satzung über besonderes Vorkaufsrecht

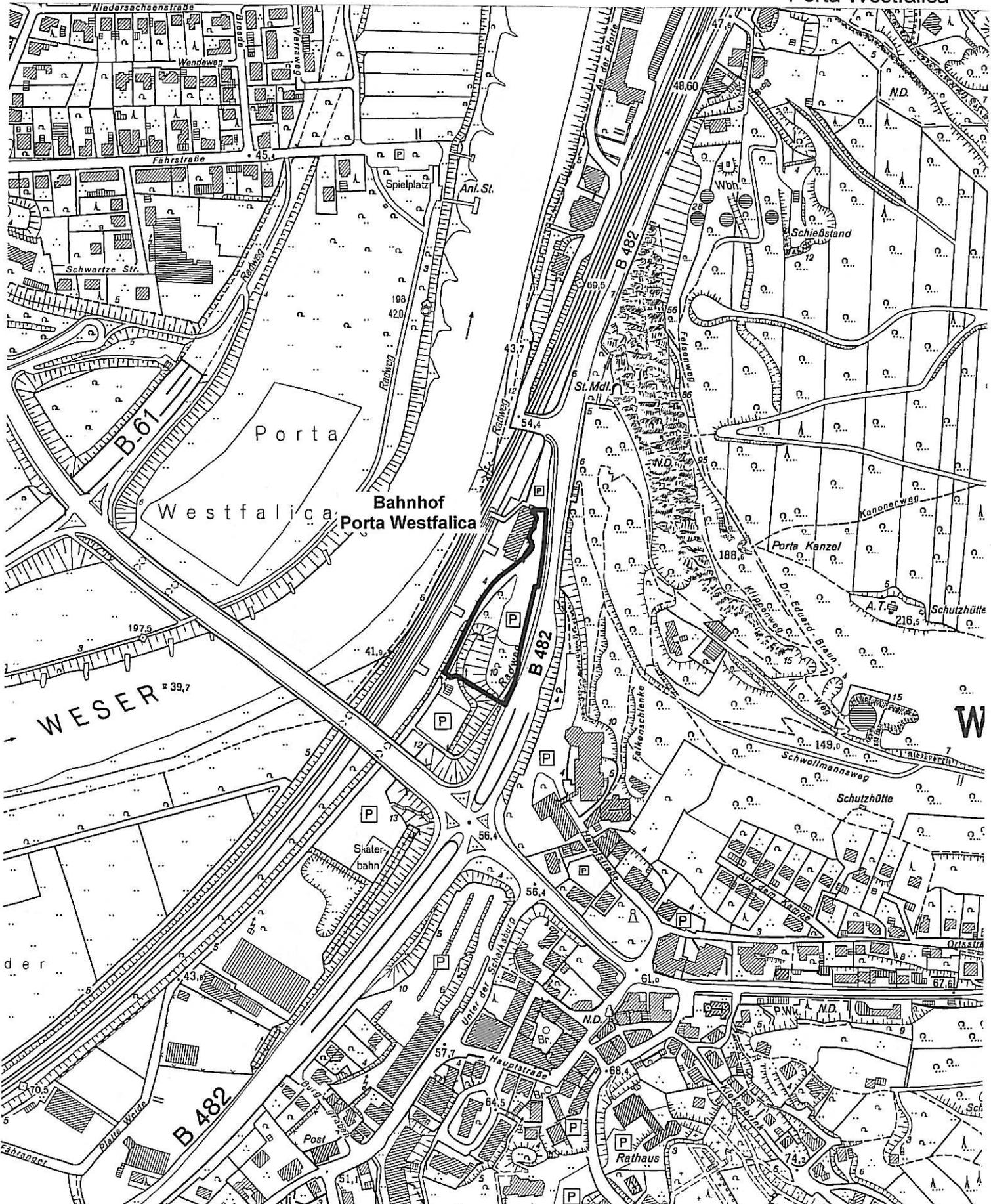


M 1:5.000

Sachgebiet Stadtplanung  
Porta Westfalica



## "Haltepunkt Porta Westfalica"

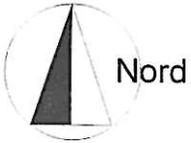


# Satzung über besonderes Vorkaufsrecht



M 1: 1.000

Sachgebiet Stadtplanung  
Porta Westfalica



## "Haltepunkt Porta Westfalica"

